

Gemeinde Beimerstetten

S a t z u n g über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Beimerstetten

am 21.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis hat das Einsammeln der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 2 Ziff. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) als Aufgabe an die Gemeinde übertragen. Die Gemeinde ist für das Einsammeln öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Landkreis hat die Beförderung der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 3 LAbfG zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung an die Gemeinde übertragen.

- (2) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde hat aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau vom 16.11.2004 nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 LAbfG die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle (Grüngut) übernommen und betreibt diese im Rahmen der öffentlichen Einrichtung.
- (4) Die Gemeinde entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde angefallen sind, dürfen der Gemeinde nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 - a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (5) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (6) Die Gemeinde kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (7) Der Landkreis ist für die weitere Entsorgung (Deponierung/thermische Versorgung) des Restmülls öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Insofern und bezüglich der Beförderung der Abfälle gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises auch für das Gemeindegebiet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.

- (4) Bebaute Grundstücke, die noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht, solange auf ihnen Abfälle nicht oder nur gelegentlich anfallen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist. Anträge auf Befreiung müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, unter Angabe der Gründe beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 - 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 - 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 - 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angemeldet werden müssen,
 - 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anlieferer.

§ 5 Abfallarten

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll:
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) Bioabfälle:
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (7) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):
pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
- (7a) Landschaftspflegeabfälle:
pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle:
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Schrott:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Herde, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, nicht jedoch Kühlgeräte.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) Bodenaushub:
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle:
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch:
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (15) Altholz:
sperrige Abfälle aus Haushaltungen im Sinne von § 5 Abs. 3, soweit sie ganz oder überwiegend aus Holz bestehen; insbesondere Möbel, Spanplatten und sonstige Holzabfälle.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen des Holsystems oder
- b) im Rahmen des Bringsystems

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/ Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag diese Frist verkürzen.

- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Alb-Donau-Kreises selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (6) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z. B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):

Altglas, Kartonagen, Weißblech, Kleinelektronikgeräteschrott, Alttextilien

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG im Gelben Sack/in der Gelben Tonne (oder einem anderen durch das jeweilige Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen (Holsystem):

verpackungsgleiche Wertstoffe (Kunststoffe, Verbundstoffe)

- (3) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG

1. Häckselbare Grünabfälle - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile – wie Baum-, Hecken-, Sträucherschnitt, Rasenschnitt und Laub in haushaltsüblichen Mengen zum Häckselplatz angeliefert werden. Mitgebrachte Kartons, Säcke und sonstige Gebinde, in denen die Grünabfälle abgeliefert werden, sind wieder mitzunehmen. Öffnungszeiten und Standort des Häckselplatzes werden ortsüblich bekannt gegeben.

Zudem werden häckselbare Grünabfälle nach ortsüblicher Bekanntmachung durch Straßensammlungen eingesammelt.

2. Schrott (§ 5 Abs. 9) und verwertbares Altpapier werden durch regelmäßige Straßensammlungen der Vereine eingesammelt. Die Sammeltermine werden im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Zum verwertbaren Altpapier zählen z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Kataloge, Prospekte.

Nicht zum verwertbaren Altpapier zählen z.B. Tütenverpackungen von Milch, Säften usw., Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier, verschmutzte oder nasse Papierabfälle, Tapeten.

2. Altkleider können den Sammlungen gemeinnütziger Organisationen überlassen werden.

(4) Für die Benutzung der Sammelbehälter gilt Folgendes:

1. Die in Absatz 1 genannten verwertbaren Abfälle dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingeworfen werden. Ein Ablagern von Wertstoffen und Abfällen neben den Sammelbehältern ist nicht zulässig.
2. Die Aufstellungsorte der Sammelstellen und die Standorte der Wertstoffsammelstellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben. Die Sammelbehälter dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden, um Lärmbelästigungen zu vermeiden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die Gemeinde gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

Haushalts-, Kühl- und Großgeräte wie z.B. Waschmaschinen, Kühlschränke, Gefrierschränke, Mikrowellen, Fernseher, usw. werden darüber hinaus von Privatfirmen im Auftrag des Alb-Donau-Kreises entsorgt. Die Anmeldung zur Entsorgung erfolgt über das Bürgermeisteramt.

Haushaltskleingeräte wie z.B. Küchenmaschinen, Bügeleisen, Nähmaschinen, Lautsprecher, usw. können auf dem Recyclinghof der Gemeinde abgegeben werden.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallgefäße für den Hausmüll sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Kunststoff-Müllnormeimer mit Rädern mit 60-Litern Behältervolumen. Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt.
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Zur Ermöglichung der elektronischen Erfassung der Zahl der Leerungen ist von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen an den Abfallbehältern die Anbringung eines elektronischen Datenträgers (Chips) und eines Aufklebers mit der Behälternummer durch die Gemeinde oder durch einen von der Gemeinde Beauftragten zuzulassen und zu dulden. Seit der Einführung des Ident-Systems dürfen nur noch Behälter, die mit einem gültigen Datenträger ausgerüstet sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallgefäße – mindestens ein Restabfallbehälter nach Absatz 1 – vorhanden sein. Mehrere Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Entleerungsgebühren verpflichten, und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.
- (4) Der Chip geht nicht in das Eigentum des Behältereigentümers über. Der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 hat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Rückgabe des Chips zu veranlassen. Eine Übertragung des Abfallbehälters mit Chip an Dritte, z.B. an den Nachmieter bei Wegzug, ist mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Absatz 1 nur Abfallsäcke mit einem maximalen Volumen von 60 Litern verwendet werden, die ebenfalls zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Bereitstellung ist rechtzeitig vorher beim Bürgermeisteramt anzuzeigen, damit das Entsorgungsunternehmen entsprechend informiert werden kann.
- (6) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen.
- (7) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Absatz 1 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 3 vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 bereitgestellt werden können, kann die Gemeinde auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden wöchentlich, der Gelbe Sack 14-tägig eingesammelt. Die für die jeweilige Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden von der

Gemeinde bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 5.
- (3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
- (4) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Soweit die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht mehr vorliegen, kann die Gemeinde den Ausschluss von der Entsorgung nach Satz 1 mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen.

§ 14

Sperrmüll, Altholz und Bauschutt

- (1) Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) und Altholz (§ 5 Abs. 15) können im Rahmen des Bringsystems bis max. 1cbm je Haushalt und Bauschutt (§ 5 Abs. 12) in Kleinmengen bis max. 1 Schubkarre unentgeltlich durch den Besitzer selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte zu den ortsüblich bekannt gegebenen Annahmetermi- und -bedingungen zu der stationären Annahmestelle (Bauhof) gebracht werden. Daneben ist auch eine Anlieferung direkt bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu den dortigen Annahmebedingungen möglich.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr sind insbesondere ausgeschlossen: Wertstoffe, Gartenabfälle, Restmüll (auch in Säcken, Kartons und geschlossenen Behältern), schadstoffhaltige Abfälle (z.B. Kühlschränke, Röhren-Bildschirmgeräte), Gewerbeabfälle, Abbruchmaterial, Schrott und Reifen.

§ 15

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 14 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf

die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 16 Eigentumsübergang

Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 17 Abfallentsorgungsanlagen

Soweit die Gemeinde nicht nach § 2 Abs. 1-4 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Entsorgungsanlagen abzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren

§ 18 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 19 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 21 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (3) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (4) Die Gebührenschuldner werden über die zu entrichtende Gebühr mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.
- (5) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 20
Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen,
die die Gemeinde einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Entleerungsgebühren erhoben.
- (2) Die Entleerungsgebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen. Sie betragen bei einem Behältervolumen von 60 l je Leerung 8,05 Euro. Dem Gebührenschuldner werden je Kalenderhalbjahr mindestens 6 Leerungen in Rechnung gestellt.
- (3) Ändert sich im Laufe des Jahres die Zahl der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 22 Abs. 2.
- (4) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 21 Abs. 4 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand
 - a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten 30 Euro
 - b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges 40 Euro
- (5) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs. 4 berechnet. Hinzu kommen die Gebühren für die Beseitigung der Abfälle je angefangenem cbm Abfall in Höhe von 45 Euro.

§ 21
Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses;
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung.
- (2) Die Entleerungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit der ersten tatsächlichen Leerung und wird entsprechend der in § 20 Abs. 2 getroffenen Regelung berechnet. Endet das Benutzungsverhältnis im Lauf des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit der letzten tatsächlichen Leerung. Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

- (3) Die Gemeinde beauftragt einen Dritten (Entsorgungsunternehmen), die Gebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden. Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen. Das Entsorgungsunternehmen bedient sich eines elektronischen Erfassungssystems (exakte Ermittlung der Leerung).
- (4) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.

§ 22

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. (*entfallen*)
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
 3. den Auskunft- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
 7. entgegen § 12 Abs. 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter oder an der Biotonne anbringt,
 8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
 9. (*entfallen*)
 10. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,

11. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde vom 20.10.2005 außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Beimerstetten, den 22.11.2013

gez. Andreas Haas
Bürgermeister